BEBAUUNGSPLAN FLUR 43 UND 51
GEMEINDE HAINTCHEN

Planzeichen und Festsetzungen:

- = Stellung der Gebäude (Vorschlag). Bei geneigten Dächern muß Firstlinie in der eingezeichneten Richtung verlaufen.
- = Öffentliche Verkehrsfläche
- = Flächen für Landwirtschaft
- = Geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
- = Baugrenze
- = Straßenbegrenzungslinie
- = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

WA II O / 0.4 0.8
- Allgemeines Wohngebiet, zweigeschossig als Höchstgrenze
- Offene Bauweise
- Grundflächenzahl 0,4
- Geschoßflächenzahl 0,8

1. Bei eingeschossigen Gebäuden: Drempel und Dachgaupen zulässig, Dachneigung bis 45°
2. Bei zweigeschossigen Gebäuden: Drempel und Dachgaupen nicht zulässig, Dachneigung bis 30°
3. Farbe der Dacheindeckung: Alle dunklen Farben
4. Straßenseitige Einfriedungen (Stützmauern) dürfen an keiner Stelle höher als 1,00 m über OK Bürgersteig sein.

Höhenlage der Baulichen Anlagen

1. Eingeschossige Bauweise
   Gebäude (talseitig): Die Traufhöhe darf gemessen von OK Gelände 5,50 m nicht übersteigen.

2. Zweigeschossig (als Höchstgrenze)
   Gebäude (talseitig): Die Traufhöhe darf gemessen von OK Gelände 6,50 m nicht übersteigen.

Begründung:

Die Gemeinde Haintchen hat die Ausweisung von Baugebiet beschlossen. Die Erschließung erfolgt über bestehende öffentliche Wege und neu anzulegende Wohnstraßen. Die Wasserversorgung erfolgt vom vorhandenen Ortsnetz aus. Die Abwasserleitungen werden an die bestehende Ortskanalisation angeschlossen. Bis zur Inbetriebnahme einer zentralen Kläranlage müssen Hauskläranlagen errichtet werden.

Die überschläglich ermittelten Kosten werden ca. 86.000,-- DM betragen.

Als bodenordnende Maßnahme wird eine Umlegung durchgeführt.

Bearbeitet: Limburg, im Juni 1969

Der Kreisausschuß
des Landkreises Limburg
- Kreisbauamt -
Im Auftrag

Kreisoberbaurat

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit vom ..... bis .....
Als Satzung beschlossen von der Gemeindevertretung am .....

Haintchen, den .....

.....
Bürgermeister

Genehmigt:

Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom ..... bis ..... im Bürgermeisteramt öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wird gleichzeitig bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist rechtverbindlich ab .....

Haintchen, den .....

.....
Bürgermeister

M. 1:1000